

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.03.1989

Geschäftszahl

86/15/0109

Rechtssatz

Die Bewertung von bebauten Grundstücken nach dem Mindestwertprinzip führt zur Annahme eines fiktiven Wertes, nämlich des gemeinen Wertes, mit dem der Grund und Boden als unbebautes Grundstück zu bewerten wäre. Aber auch bei dieser Mindestbewertung erfaßt der Einheitswert das ganze Grundvermögen, also Grund und Gebäude.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1989:1986150109.X01